



Versteckte Preiserhöhungen verhindern

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

5. Dezember 2025

Inhalt

I.	Verbraucherrelevanz.....	3
II.	Zusammenfassung.....	4
III.	Im Einzelnen.....	4
1.	Beschränkung von Verpackungsvolumen und -masse.....	4
2.	Durchsetzung stärken	5
3.	Harmonisierte Normen für verbindliche Höchstwerte	5
4.	Versteckte Preiserhöhungen verhindern.....	5
	Impressum.....	6

I. Verbraucherrelevanz

Verbraucher:innen sind im Alltag mit einer Vielzahl an Verpackungen konfrontiert. Dabei müssen Informationen über die Verpackung und deren Inhalt leicht verständlich sein. Unnötige Verpackungsgrößen oder -volumen haben für Verbraucher:innen keinen Mehrwert und sorgen für Verwirrung. Laut einer Untersuchung im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) bemerken 7 von 10 Verbraucher:innen, wenn sich der Inhalt im Bezug zur Verpackung verändert. Ebenso viele Verbraucher:innen geben an, dass unterschiedliche Verpackungsgrößen dafür sorgen, dass sie Preiserhöhungen schlechter nachvollziehen zu können.¹ Bei einer Preissteigerung bei Lebensmitteln von über 35 Prozent und 23 Prozent allgemeiner Inflation seit 2020 müssen Verbraucher:innen über die Inhaltsmengen und -zusammensetzungen von Produkten aufgeklärt und informiert werden, damit sie das ihnen zur Verfügung stehende Budget richtig einsetzen können. Verpackungsgrößen gehören dabei zu den wichtigen Merkmalen, die in eine Kaufentscheidung einfließen.

¹ Züldorf, A., Kühl, S., Schäfer, A., Spiller, A.: Shrink- und Skimpflation bei Lebensmitteln: Indirekte Preiserhöhungen aus Verbraucherperspektive – Chartbook, 2024, Folie 20, 24, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-08_Chartbook%20verdeckte%20Preiserho%CC%88hungen.pdf

II. Zusammenfassung

Das Verpackungs-Durchführungsgesetz (VerpackDG) setzt die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle in deutsches Recht um und ersetzt das Verpackungsgesetz (VerpackG). Das VerpackDG ist in Bezug auf die Reduzierung bzw. Anpassung von Verpackungen auf das tatsächliche Volumen und Gewicht des Inhalts von Lebensmittelverpackungen ein wichtiger Schritt. Um Verbraucher:innen effektiv vor irreführenden Verpackungsgrößen zu schützen sollte jedoch auch Artikel 10 Absatz 2 der EU-Verordnung, der verbietet, Verpackungen in Verkehr zu bringen, die lediglich das wahrgenommene Volumen des Produkts vergrößern frühzeitig in die deutsche Gesetzgebung übertragen werden. Außerdem sollten Verstöße gegen Vorgaben zur Verpackungsgröße als ordnungswidriges Handeln definiert und mit einem Bußgeld belegt werden. Ausnahmen müssen für Rechtssicherheit klar benannt werden, genauso wie Vorgaben zu Verpackungsvolumen und -masse, ohne die Sicherheit oder Hygiene der zu verpackenden Ware zu beeinflussen. Das VerpackDG schützt Verbraucher:innen nicht vor versteckten Preiserhöhungen in Form von Mogelpackungen, bzw. so genannter Shrink- oder Skimpflation. Hier braucht es andere regulatorische Ansätze, um Verbraucher:innen langfristig zu schützen.

III. Im Einzelnen

1. Beschränkung von Verpackungsvolumen und -masse

Der vzbv begrüßt, dass § 12 Absatz 4 VerpackDG die Vorgabe enthält, dass das Volumen und die Masse von Verpackungen auf das Mindestmaß zu begrenzen sind, welches zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch Verbraucher:innen angemessen ist. Diese Vorgabe im vorliegenden Entwurf für das VerpackDG ist wörtlich aus § 4 Absatz 1 des zu ersetzenen VerpackG übernommen und setzt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 um.

Laut einer Untersuchung im Auftrag des vzbv aus dem Jahr 2024 fällt es 76 Prozent der Verbraucher:innen schwer, aufgrund unterschiedlicher Verpackungsvarianten Preis-Vergleiche durchzuführen.² Nicht nachvollziehbar erscheint deshalb, warum Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 nach aktuellem Stand im VerpackDG nicht umgesetzt wird. Dieser verbietet, Verpackungen in Verkehr zu bringen, die lediglich das wahrgenommene Volumen des Produkts vergrößern. Eine entsprechende Vorgabe ist aus Sicht des vzbv zwingend notwendig, um die Irreführung von Verbraucher:innen über den Inhalt von Verpackungen zu verhindern und sollte dringend so schnell wie möglich umgesetzt werden. Zwar sieht die EU-Verordnung eine

² Zülsdorf, A., Kühl, S., Schäfer, A., Spiller, A.: Shrink- und Skimpflation bei Lebensmitteln: Indirekte Preiserhöhungen aus Verbraucherperspektive – Chartbook, 2024, Folie 24, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-08_Chartbook%20verdeckte%20Preiserho%CC%88hungen.pdf

Umsetzungspflicht für Unternehmen bis zum 1. Januar 2030 vor. Eine Umsetzung in deutsches Recht zum aktuellen Zeitpunkt würde jedoch Rechtssicherheit für Verbraucher:innen und Unternehmen schaffen. Ausnahmen sollten, wie in der Verordnung (EU) 2025/40, auch im Verpackung-Durchführungsgesetz definiert werden.

2. Durchsetzung stärken

Der vorliegende Entwurf des VerpackDG sieht eine Kontrolle der Einhaltung von § 12 Absatz 4 durch die Durchsetzungsbehörden der Länder vor. Anders als die anderen Vorgaben in § 12 ist Absatz 4 jedoch nicht bußgeldbewährt. Da es sich hierbei um eine der zentralen verbraucherschützenden Vorgaben im VerpackDG handelt, sollte ein Verstoß gegen § 12 Absatz 4 ebenfalls als ordnungswidriges Handeln in § 55 VerpackDG benannt werden. Auch die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 sollten entsprechend bußgeldbewährt sein. Dafür müssen, wie in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40, auch die Ausnahmen a und b im deutschen Gesetz übernommen werden.³ Im aktuellen Entwurf gibt es demnach keine regulatorischen Mittel, um die Täuschung von Verbraucher:innen mit Hilfe von Bußgeldern zu unterbinden.

3. Harmonisierte Normen für verbindliche Höchstwerte

Die Bundesregierung sollte die Europäischen Kommission darin bestärken, die in Artikel 10 Absatz 3 vorgeschlagene Ersuchung der europäischen Normungsorganisationen für die Ausarbeitung und Aktualisierung harmonisierter Normen durchzuführen, um verbindliche Höchstgrenzwerte für Gewicht und Volumen sowie den maximalen Leerraum zu definieren. In einer Untersuchung im Auftrag des vzvb fanden 53 Prozent die Vielfalt der Verpackungsgrößen unübersichtlich.⁴ Vorgaben von Normungsorganisationen können hier für Unternehmen Unsicherheiten ausräumen und für verlässliche Verpackungsgrößen für Verbraucher:innen sorgen.

4. Versteckte Preiserhöhungen verhindern

Die Minimierung auf das notwendige Mindestmaß von Verpackungsvolumen und -masse sowie Verpackungen mit größer wahrgenommenen Volumen können Maßnahmen sein, um Verbraucher:innen vor bestimmten Ausprägungen von versteckten Preiserhöhungen zu schützen und unnötigen Verpackungsmüll zu verhindern. Sie sind jedoch kein geeignetes Mittel, um Mogelpackungen, in Form von Shrink- und Skimpflation, vollständig zu verhindern. Wenn sich die Verpackungsgröße nicht ändert, der Inhalt aber geringer wird, würde dies aktuell keiner Anzeigepflicht im Verpackungsregister unterliegen. Zwar besteht weiterhin die Pflicht zur Reduzierung auf ein Mindestmaß, aber da die Verpackung bereits registriert und genehmigt ist und keine Änderungen vorgenommen wurde, wäre dies in der Schlussfolgerung nicht anzeigepflichtig. Da es sich auch nicht um ein ordnungswidriges Handeln handelt, besteht gegebenenfalls keine Motivation auf Seiten der Hersteller, den § 12 Absatz 4 anzuwenden. Die Feststellung würde in dem Fall der Durchsetzungsbehörde obliegen. Demnach sollte auch eine Änderung der Inhaltsmenge

³ Rödl: „Mogelpackungen“ im Verpackungsrecht & Ausnahmen für Marken- und Designrechte, 2022, <https://www.roedl.com/insights/mogelpackungen-verpackungsrecht-ausnahmen-marken-design-rechte/>

⁴ Zühsdorf, A., Kühl, S., Schäfer, A., Spiller, A.: Shrink- und Skimpflation bei Lebensmitteln: Indirekte Preiserhöhungen aus Verbraucherperspektive – Chartbook, 2024, Folie 24, https://www.vzvb.de/sites/default/files/2024-11/24-11-08_Chartbook%20verdeckte%20Preiserho%CC%88hungen.pdf

bei gleichbleibender Verpackung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister gemeldet werden, damit die Einhaltung des § 12 Absatz 4 überprüft werden kann.

Hersteller, die Änderungen am Gewicht oder der Zusammensetzung von Produkten vornehmen und dies nicht auf der Verpackung kenntlich machen, müssen dies nach Ansicht des vzbv entsprechend kennzeichnen. Eine Reduzierung auf ein Mindestmaß oder auch das Verbot von einem vorgetäuschten, höheren Volumen sind hierfür nicht ausreichend. Shrinkflation kann zwar als Reduzierung des Produktvolumens bei gleichbleibender Verpackung auftreten, jedoch kann sich sowohl die Verpackung als auch das Gewicht nach oben oder unten verändern und trotzdem einen täuschenden Charakter haben, wenn der Grundpreis gestiegen ist. Für Verbraucher:innen entsteht hier ein wirtschaftlicher Nachteil.

Um Shrink- und Skimpflation langfristig zu verhindern, muss ein Hinweis für Verbraucher:innen auf der Verpackung ermöglicht werden. Vorstellbar wäre neben der Reduzierung auf das nötige Mindestmaß ein Hinweis über die vorgenommene Anpassung. So können Endverbraucher:innen bei ihrem Einkauf sehen, dass sich am Produkt etwas geändert hat. Das bestätigt auch eine Untersuchung im Auftrag des vzbv bei der 87 Prozent angaben, dass auf versteckte Preiserhöhungen gut sichtbar auf der Verpackung aufmerksam gemacht werden sollten.⁵

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

lebensmittel@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

⁵ Züldorf, A., Kühl, S., Schäfer, A., Spiller, A.: Shrink- und Skimpflation bei Lebensmitteln: Indirekte Preiserhöhungen aus Verbraucherperspektive – Chartbook, 2024, Folie 35, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-08_Chartbook%20verdeckte%20Preiserho%CC%88hungen.pdf